

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 08.11.12

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Auflagen bei der Demonstration „Rassismus entgegenreten“**

*Ein Jahr nach der Entdeckung der NSU-Morde folgten 1.200 Menschen dem Aufruf des Hamburger Bündnisses gegen Rechts und zahlreicher anderer Organisationen und demonstrierten unter dem Motto „Rassismus entgegenreten – Faschismus bekämpfen – Verfassungsschutz auflösen“ durch die Hamburger Innenstadt. Die Demonstrationsstrecke musste dabei über zwei Instanzen gegen eine Verfügung der Hamburger Polizei erstritten werden, die die Demonstration aufgrund einer nebulösen Gefahrenprognose großräumig an der Innenbehörde vorbeileiten wollte. Die Demonstration verlief ohne Zwischenfälle.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

- 1. Wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte und wie viele Wasserwerfer wurden im Zusammenhang mit der Demonstration eingesetzt?*

Es wurden 835 Polizeibeamte eingesetzt und vier Wasserwerfer bereitgestellt.

- 2. Wurde die Demonstration von der Polizei videografiert?*

*Wenn ja, aufgrund welcher Rechtsgrundlage von welcher Polizeieinheit, ab wann und wie lange? Wurden die Video-Bilder gespeichert?*

*Wenn ja, wie lange und auf welcher Rechtsgrundlage?*

*Wurden die Video-Bilder wieder gelöscht?*

*Wenn ja, wann und aufgrund welcher Rechtsgrundlage?*

Ja, es wurden gemäß §§ 12a, 19a Versammlungsgesetz (VersG) Daten mittels Bild- und Tonaufnahmen durch Kräfte der Landesbereitschaftspolizei in der Zeit von 13.51 Uhr bis 14.23 Uhr erhoben. Die Daten werden bis zum Ende eines Strafverfahrens gemäß § 12a Absatz 2 VersG in Verbindung mit der Strafprozessordnung gespeichert. Darüber hinaus wurde die Versammlung durch zwei mobile Überwachungskameras und eine feste Verkehrsüberwachungskamera in der Zeit von 12.37 bis 16.01 Uhr – mit Unterbrechungen – durch den Führungsstab der Polizei gemäß §§ 12a, 19a VersG videografiert. Diese Daten wurden nicht gespeichert.

- 3. Zur Begründung für die die Demonstrationsstrecke abändernde Auflage, nach der die Demonstration nicht die Innenbehörde hätte passieren können, schreibt die Behörde für Inneres und Sport: „Weiterhin ist es wahrscheinlich, dass es vor dem Hintergrund des kritischen Tenors der Forderung nach „Abschaffung des Verfassungsschutzes“ beim Passieren der Innenbehörde am Johanniswall zu deutlichen verbalen Unmutsäußerungen seitens der Versammlungsteilnehmer kommt. Ferner sind doch*

symbolische Schmähaktionen, z. B. in Form von anklagender Plakatierung denkbar.“

- a. Inwiefern stellen „verbale Unmutsäußerungen“ gegenüber der Innenbehörde beziehungsweise dem Verfassungsschutz durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Versammlung für die Innenbehörde eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dergestalt dar, dass sich hieraus eine so weitreichende Einschränkung der Versammlungsfreiheit rechtfertigen ließe?
- b. Inwiefern stellen denkbare „symbolische Schmähaktionen, z. B. in Form von anklagender Plakatierung“ gegenüber der Innenbehörde beziehungsweise dem Verfassungsschutz durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Versammlung für die Innenbehörde eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung dergestalt dar, dass sich hieraus eine so weitreichende Einschränkung der Versammlungsfreiheit rechtfertigen ließe?

Verbale Unmutsäußerungen und symbolische Schmähaktionen allein stellen keine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar, solange dadurch keine Straftatbestände erfüllt werden. Die von den Gerichten nicht bestätigte Verfügung der Versammlungsbehörde stellte in ihrer Gefahrenprognose maßgeblich auf mögliche Widerstandshandlungen und das Risiko der Zunahme von Wüfen mit harten Gegenständen ab.

- 4. Welche Schlüsse zieht der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde aus den Beschlüssen des Verwaltungs- und des Oberverwaltungsgerichts? Inwiefern werden die in den Beschlüssen getroffenen Beurteilungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit dieser und vergleichbarer Auflagen die zukünftige Praxis der Behörde bestimmen?

Die Beschlüsse des Verwaltungs- und des Hanseatischen Oberverwaltungsgerichts stellen Einzelfallentscheidungen am Maßstab des Versammlungsgesetzes dar. Die Versammlungsbehörde wird auch künftig bei Versammlungen die Entscheidung über mögliche Auflagen an den rechtlichen Maßstäben des Versammlungsgesetzes ausrichten.

- 5. Wie viele angemeldete Versammlungen oder Aufzüge wurden in den Jahren 2009 bis 2012 nach § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz verboten? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und den jeweiligen Tenor der Versammlung beziehungsweise des Aufzuges angeben.

In den Jahren 2009 bis 2012 wurden in Hamburg keine Versammlungen beziehungsweise Aufzüge verboten.

- 6. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2009 bis 2012 seitens der Polizei beschränkende Verfügungen nach § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz erlassen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und den jeweiligen Tenor der Versammlung beziehungsweise des Aufzuges angeben.

Jahr	Anzahl der Verfügungen nach § 15 Absatz 1 VersG	Tenor der Versammlung/des Aufzuges
2009	20	<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Abschaffung des Pelzhandels!“</li> <li>- „Es lebe das kurdische Neujahrsfest Newroz, Freiheit für Abdullah Öcalan!“</li> <li>- „Gegen McDonalds!“</li> <li>- „Recht und Ordnung durchsetzen – Schanzenfest dauerhaft verbieten!“</li> <li>- „Klassenkampf statt Wahlkampf – Gegen den Notstand der Republik!“</li> </ul>

Jahr	Anzahl der Verfügungen nach § 15 Absatz 1 VersG	Tenor der Versammlung/des Aufzuges
noch 2009		<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Für eine Verbesserung der Haftbedingungen von Abdullah Öcalan!“</li> <li>- „Unternehmen Hamburg abwickeln – Die Stadt zurück erobern!“</li> </ul> <p>Der Unterschied zwischen der Anzahl der Verfügungen und den Tenorierungen resultiert daraus, dass einige Versammlungen/Aufzüge an mehreren Tagen im Jahr mit dem gleichen Tenor erfolgten.</p>
2010	11	<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Gegen behördliche Repressionen – Gleiches Recht für alle Parteien!“</li> <li>- „Kein Verkehrskollaps durch IKEA in Altona!“</li> <li>- „Gegen behördliche Repressionen – Gleiches Recht für alle Parteien!“</li> <li>- „Abschiebehaft sofort abschaffen!“</li> <li>- „Gegen den Fußballnationalismus!“</li> <li>- „Abschaffung des Pelzhandels!“</li> <li>- „Gegen die Primarschule – für das bewährte 3-gliedrige Schulsystem!“</li> <li>- „Gegen rassistische Flüchtlingspolitik, staatliche Repression und innere Sicherheitsdiskurse – IMK versenken!“</li> <li>- „Argumente statt Verbote – gleiches Recht für die nationale und sozialistische Opposition!“</li> <li>- „Abschaffung des Pelzhandels!“</li> <li>- „Silvester zum Knast – Freiheit für Alle! Für eine Welt ohne Knäste und Grenzen!“</li> </ul>
2011	12	<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Bildungsrettung!“</li> <li>- „Gegen Umstrukturierung und Abriss der ESO-Häuser!“</li> <li>- „Mit kriminellen Ausländern kurzen Prozess machen! NPD in die Bürgerschaft!“</li> <li>- „Mit kriminellen Ausländern kurzen Prozess machen! NPD in die Bürgerschaft!“</li> <li>- „Aktuelle Neuwahlen – Wahlkampfkundgebung des NPD Landesverbandes Hamburg!“</li> <li>- „Antifa Konzert dubtari!“</li> <li>- „Kurdinnen und Kurden leisten zivilen Ungehorsam, Freiheit für Öcalan, Frieden in Kurdistan!“</li> <li>- „Aktionsplenum gegen alternative Uni“ ab dem 09.06.2011 „Gegen rechtswidrige Videoüberwachung!“</li> <li>- „Pierre Vogel – Islam!“</li> <li>- „Mietenwahnsinn stoppen – Wohnraum vergesellschaften!“</li> <li>- „Zomia verteidigen! Schreiber abschreiben! Alternatives Leben durchsetzen!“</li> <li>- „Verstrickung des Verfassungsschutzes in die Nazi-szene!“</li> </ul>

2012	6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Die Stadt gehört allen – Zomia durchsetzen!“</li> <li>- „Gegen polizeiliches Kartenverbot in Fußballstadien!“</li> <li>- „Tag der Deutschen Zukunft/Unser Signal gegen Überfremdung!“</li> <li>- „Wir wollen nicht Zahlmeister Europas sein – Raus aus dem Euro!“</li> <li>- „Rassismus entgegentreten – Faschismus bekämpfen – Verfassungsschutz auflösen!“</li> </ul> <p>Der Unterschied zwischen der Anzahl der Verfügungen und den Tenorierungen resultiert daraus, dass zwei Versammlungen an einem Tag mit dem gleichen Tenor erfolgten.</p>
------	---	--

7. *In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2009 bis 2012 Versammlungen oder Aufzüge nach § 15 Absatz 3 Versammlungsgesetz aufgelöst? Bitte nach den gesetzlichen Auflösungsalternativen in § 15 Absatz 3 und nach Jahren aufschlüsseln und den jeweiligen Tenor der Versammlung beziehungsweise des Aufzuges angeben.*

Über aufgelöste Versammlungen wird keine Statistik geführt. Für eine detaillierte und abschließende Darstellung wäre eine händische Einzelauswertung von circa 4.000 Akten aus dem erfragten Zeitraum erforderlich, die im Rahmen der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit dem vorhandenen Personal nicht möglich war.

8. *In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2009 bis 2012 gerichtlich über die Rechtmäßigkeit von erlassenen Auflagen nach § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz entschieden? Was war jeweils Inhalt der betreffenden Auflagen, wie der gerichtliche Ausgang der jeweiligen Auseinandersetzungen, was der Tenor der betreffenden Versammlungen oder Aufzüge? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Siehe Anlage 1.

9. *In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2009 bis 2012 im Rahmen von Fortsetzungsfeststellungsklagen gerichtlich über die Rechtmäßigkeit von erlassenen Auflagen nach § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz entschieden? Was war jeweils Inhalt der jeweiligen Auflagen, wie der gerichtliche Ausgang der jeweiligen Auseinandersetzungen, was der Tenor der betreffenden Versammlungen oder Aufzüge? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Das Verwaltungsgericht Hamburg entschied am 01. März 2012 zu einem Aufzug mit dem Tenor „Weg mit dem § 129a! Einstellung aller Verfahren! Gegen Sicherheitswahn und Überwachungsstaat!“, dass eine Auflage rechtswidrig war, mit der die zulässige Gesamtlänge von Transparenten beschränkt wurde.

10. *Wie viele anhängige Gerichtsverfahren sind dem Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde bekannt, in denen über die Rechtmäßigkeit von erlassenen Auflagen nach § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz zu entscheiden ist? Wie ist der jeweilige Verfahrensstand, was Inhalt der jeweiligen Auflagen, was der Tenor der betreffenden Versammlungen oder Aufzüge?*

Siehe Anlage 2.

2009:

Tenor	Inhalt	Gerichtlicher Ausgang
1. „Abschaffung des Pelzhandels!“	Die angemeldeten Versammlungen für den 05. Dezember 2009, 18. Dezember 2009, 19. Dezember 2009, 22. Dezember 2009, 23. Dezember 2009 und 24. Dezember 2009 vor dem Geschäft „ESCADA“, Neuer Wall 32, sowie für den 12. Dezember 2009 und 21. Dezember 2009 vor dem Geschäft „Max Mara“, Neuer Wall 25, sind durchzuführen in der Straße Neuer Wall/Schleusenbrücke, soweit der Bannkreis nicht betroffen ist.	Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg: Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird abgelehnt. Beschluss des Hanseatischen Oberverwaltungsgerichts: Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 03. Dezember 2009 wird zurückgewiesen.
2. „Recht und Ordnung durchsetzen - Schanzenfest dauerhaft verbieten!“	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Anmelder wird als Leiter dieser Versammlung abgelehnt.</li> <li>– Die Verwendung von Fahnen/Flaggen wird begrenzt auf je eine Fahne pro fünf Teilnehmer.</li> <li>– Untersagt wird die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung sowie das Tragen von dunklen Springerstiefeln in Verbindung mit dem Tragen von Bomberjacken in den Farben schwarz, blau, militärgrün und dunkelrot, insbesondere auch in Kombination mit einer militärischen Kopfbedeckung.</li> </ul>	Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg: Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird abgelehnt. Beschluss des Hanseatischen Oberverwaltungsgerichts: Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 08. September 2009 wird zurückgewiesen.
3. „Klassenkampf statt Wahlkampf – Gegen den Notstand der Republik!“	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Von den Fahrzeugführern sind die Bestimmungen der StVO zu beachten. Bei mehreren Fahrstreifen in eine Richtung ist der rechte Fahrstreifen zu nutzen. Gegenverkehr und gleichgerichteter Verkehr dürfen nicht behindert werden. Die Missachtung von Lichtsignalanlagen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der anwesenden Polizeibeamten oder den Voraussetzungen nach § 27 StVO möglich. Fahrzeugführer dürfen nicht unter Einwirkung berauschender Mittel stehen. Im Zusammenhang mit Alkohol gilt die Null-Promille Grenze.</li> </ul>	Vor dem Verwaltungsgericht Hamburg ist nach Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten ein Vergleich geschlossen worden.

5

Tenor	Inhalt	Gerichtlicher Ausgang
<p>noch            3. „Klassenkampf statt Wahlkampf – Gegen den Notstand der Republik!“</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für im Aufzug mitgeführte Fahrzeuge wird eine Befreiung von den Vorschriften des § 21 StVO zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen von LKW und Anhängern erteilt, sofern diese Benutzer einer technischen Einrichtung (Lautsprecheranlage oder dergleichen) sind, eine zwingende Funktion als Bedienpersonal zu erfüllen haben oder für Kunstaufführungen notwendig sind. Die Ladefläche ist seitlich mit einer zumindest provisorischen Absturzsicherung auszustatten.</li> <li>– Die Versammlungsteilnehmer auf den Fahrzeugen dürfen sich nur innerhalb des gesicherten Bereiches aufhalten. Die Befreiung gilt nur während und für die Dauer des Aufzuges und ausschließlich für Personen, die eine der vorstehend genannten Aufgaben wahrnehmen. Diese Auflage gilt nur für Geschwindigkeiten bis zu 6 km/h. Fährt der Konvoi schneller als 6 km/h, dürfen Personen auf den Ladeflächen nur im Sitzen und im Rahmen der dort vorhandenen Sitzplatzkapazität transportiert werden. Ansonsten gilt weiterhin die StVO.</li> <li>– Diese Bestätigung der angemeldeten Marschwege erfolgt nur unter der Maßgabe, dass es sich lediglich um einen Fahrzeugaufzug ohne begleitende Fußgänger handelt.</li> <li>– Kundgebungen auf Hamburger Stadtgebiet sind nicht angemeldet worden. Eventuell stattfindende spontane Kundgebungen sind nur auf geeigneten Flächen/Straßen und nur nach Rücksprache mit den Polizeibeamten vor Ort durchzuführen.</li> <li>– Die Auflagen sind den Versammlungsteilnehmern vor Beginn des Aufzuges               <ul style="list-style-type: none"> <li>– gegebenenfalls auch wiederholt – vor Ort bekannt zu geben.</li> </ul> </li> </ul>	
<p>4. „Für eine Verbesserung der Haftbedingungen von Abdullah Öcalan!“</p>	<p>Es darf für jeweils 50 Teilnehmer nur ein Bildnis von Abdullah Öcalan mitgeführt werden. Weiterhin dürfen die Bildnisse Abdullah Öcalan nicht in militärischer Kleidung zeigen. Die Bildträger sind über den gesamten Aufzug gleichmäßig zu verteilen.</p>	<p>Vor dem Verwaltungsgericht Hamburg ist nach Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten ein Vergleich geschlossen worden.</p>

Tenor	Inhalt	Gerichtlicher Ausgang
5. „Unternehmen Hamburg abwickeln – Die Stadt zurück erobern!“	Der Aufzug ist wie folgt durchzuführen: Die Anfangskundgebung und die Zwischenkundgebungen können wie angemeldet durchgeführt werden. Der Marschweg wird wie folgt geändert: Mittelweg – Theodor-Heuss-Platz – Dammtordamm – Stephansplatz – Dammtorstraße – (Zwischenkundgebung Höhe der Finanzbehörde Dammtorstraße/Valentinskamp) – Valentinskamp – Dragonerstell – Kaiser-Wilhelm-Straße – Axel-Springer-Platz – Stadthausbrücke (Zwischenkundgebung vor der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt) Rödingsmarkt – Willy-Brandt-Straße – Domstraße – Steinstraße Schlusskundgebung: Steinstraße in Höhe Ida-Ehre-Platz.	Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg: Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird abgelehnt. Beschluss des Hanseatischen Oberverwaltungsgerichts: Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 16. Dezember 2009 wird zurückgewiesen.

2011:

Tenor	Inhalt	Gerichtlicher Ausgang
1. „Antifa-Konzert Dubtari!“	Die Versammlung hat auf dem Johannes-Brahms-Platz, ausgenommen Fläche des Ring 1, stattzufinden (Flächen vor der Laeiszhalle und den ehemaligen Gerichten).	Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg: Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die in der Anmeldebestätigung vom 08. Februar 2011 enthaltene Auflage Nr. 1 wird angeordnet mit der Maßgabe, den Veranstaltungsort durch geeignete Maßnahmen zur Wasserseite abzusichern (Absperrgitter o.ä.). Beschluss des Hanseatischen Oberverwaltungsgerichts: Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 11. Februar 2011 wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Tenor wie folgt gefasst wird: Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die in der Anmeldebestätigung vom 08. Februar 2011 enthaltenen Auflage Nr. 1 (örtliche Verlegung zum Johannes-Brahms-Platz) wird mit der Maßgabe wieder hergestellt, dass der Veranstaltungsort (wie angemeldet Jungfernstieg/Neuer Jungfernstieg) oberhalb des Stufenbereichs durch geeignete Maßnahmen (Absperrgitter o.ä.) gesichert wird.

Tenor	Inhalt	Gerichtlicher Ausgang
2. „Kurdinnen und Kurden leisten zivilen Ungehorsam, Freiheit für Öcalan, Frieden in Kurdistan!“	Es darf für jeweils 50 Teilnehmer nur ein Bildnis von Abdullah Öcalan mitgeführt werden. Weiterhin dürfen die Bildnisse Abdullah Öcalan nicht in militärischer Kleidung zeigen. Die Bildträger sind über den gesamten Aufzug gleichmäßig zu verteilen.	Vor dem Verwaltungsgericht Hamburg ist nach Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten ein Vergleich geschlossen worden.
3. „Mietenwahnsinn stoppen – Wohnraum vergesellschaften!“	Der Aufzug ist auf folgendem Marschweg durchzuführen: Millerntorplatz/Reeperbahn (Aufstellung auf den Fahrstreifen in Fahrtrichtung Westen) – Reeperbahn – Detlev-Bremer-Straße – Clemens-Schultz-Straße – Paul-Roosen-Straße – Bernstorffstraße – Thadenstraße – Chemnitzstraße – Hospitalstraße – Große Bergstraße – Max-Brauer-Allee – Platz der Republik – Lobuschstraße – Klausstraße – Bahrenfelder Straße – Ottenser Hauptstraße – Nöltingstraße – Alma-Wartenberg-Platz	Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg: Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird abgelehnt. Beschluss des Hanseatischen Obergerichts: Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2011 geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die in der Anmeldebestätigung vom 21. Oktober 2011 enthaltene beschränkende Auflage Nr. 1 wird wiederhergestellt.

2012:

Tenor	Inhalt	Gerichtlicher Ausgang
1. „Gegen polizeiliches Kartenverbot in Fußballstadien!“	Die Durchführung eines Aufzugs wird untersagt. Stattdessen kann eine Versammlung in der Zeit von 11.00 bis 13.30 Uhr auf der Freifläche am Hauptbahnhof durchgeführt werden, die zwischen der Kunsthalle und dem Hauptbahnhof liegt (Ernst-Merck-Straße/Glockengießerwall).	Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg: Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird abgelehnt. Beschluss des Hanseatischen Obergerichts: Auf die Beschwerde des Antragstellers wird die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 18. April 2012 gegen die in der Anmeldebestätigung vom 17. April 2012 enthaltene Auflage Nr. 1 mit der Maßgabe wiederhergestellt, dass der Marschweg wie folgt festgelegt wird. Paul-Neumann-Platz – Max-Brauer-Allee – Ehrenbergstraße – Mörkenstraße – Königstraße – Pepermölenbek – Breite Straße – Palmaille – Max-Brauer-Allee – Paul-Neumann-Platz. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
2. „Tag der Deutschen Zukunft/Unser Signal gegen Überfremdung!“	Der Aufzug darf nicht durchgeführt werden. Stattdessen kann eine stationäre Versammlung in der Zeit von 12.00 bis 16.00 Uhr auf der Kreuzung Pappelallee/Hammer Straße/Bärenallee durchgeführt werden.	Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg: Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 15. Mai 2012 gegen die in der beschränkenden Verfügung der Antragsgegnerin vom 10. Mai 2012 enthaltene Auflage Nr. 1 wird mit der Maßgabe wiederhergestellt, dass ein Marschweg wie folgt festgelegt wird. Aufstellungsort/Anfangskundgebung: Kreuzung Pappelallee/Hammer Straße/Bärenallee



Tenor	Inhalt	Gerichtlicher Ausgang
<p>noch 2. „Tag der Deutschen Zukunft/Unser Signal gegen Überfremdung!“</p>		<p>Aufzug: Hammer Straße – Brauhausstraße – Eilbeker Weg – Wagnerstraße – Eilenau – Eilbektal – Friedrichsberger Straße – Eilbeker Weg – Brauhausstraße – Hammer Straße. Abschlusskundgebung: Kreuzung Pappelallee/Hammer Straße/Bärenallee. Für die Versammlung und den Aufzug wird eine Zeit von 12.00 bis 17.30 Uhr festgesetzt. Die Antragsgegnerin kann während des Aufzugs in begründeten Einzelfällen nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 VersG von diesem Marschweg abweichen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt. Beschluss des Hanseatischen Oberverwaltungsgerichts: Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 23. Mai 2012 wird zurückgewiesen.</p>
<p>3. „Rassismus entgegentreten – Faschismus bekämpfen – Verfassungsschutz auflösen!“</p>	<p>Der Aufzug ist auf folgenden Straßen durchzuführen: wie angemeldet bis zum Steintordamm, dann Steintorwall – Steinstraße – Domstraße – Willy-Brandt-Straße – Rödingsmarkt – Graskeller – Stadthausbrücke. Die Schlusskundgebung, die Anfangskundgebung sowie die angemeldete Zwischenkundgebung Steindamm/Danziger Straße können wie angemeldet abgehalten werden. Zwischenkundgebungen von 15 Minuten können zusätzlich abgehalten werden: Steintordamm/Kirchenallee, Steintorwall Höhe Mönckebergstraße, Steinstraße Höhe Johanniswall und Domstraße/Schmiedestraße.</p>	<p>Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg: Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die im Bescheid vom 1. November 2012 enthaltene Auflage Ziffer 1 wird mit der Maßgabe wiederhergestellt, dass der Marschweg wie folgt festgelegt wird: Steintordamm/Steintorwall – Klosterwall – Deichtorplatz – Johanniswall – Steinstraße – Steintorwall – Mönckebergstraße (Zwischenkundgebung) – Große Johannisstraße – Großer Burstah – Graskeller – Stadthausbrücke. Beschluss des Hanseatischen Oberverwaltungsgerichts: Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom heutigen Tag wird zurückgewiesen.</p>

Tenor	Inhalt	Verfahrensstand
1. "Gate to global resistance - Gegen den G8 und EU-Gipfel" aus dem Jahr 2007.	Marschwegbeschränkung und eine Beschränkung der zulässigen Gesamtlänge von Transparenten.	Anhängig beim Verwaltungsgerichtsgericht.
2. "Gegen den Fußballnationalismus" aus dem Jahr 2010.	Verfügung einer Marschwegverlegung.	Anhängig beim Verwaltungsgericht.
3. „Tag der deutschen Zukunft – Unser Signal gegen Überfremdung!“ aus dem Jahr 2012.	Untersagung einer Zwischenkundgebung.	Anhängig beim Verwaltungsgericht.
4. „Musikfreiheit ist Meinungsfreiheit“ aus dem Jahr 2004.	Untersagung der Auftritte zweier sogenannter Skinheadbands.	Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts zugunsten der Polizei ist ein Berufungszulassungsantrag der Gegenseite beim Obergericht Hamburg anhängig.